

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Steinweiler

Der Gemeinderat Steinweiler hat in seiner Sitzung am 31.03.2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), und § 2, Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S.175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet und im Eigentum der Ortsgemeinde Steinweiler gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Steinweiler.
- (2) Er dient der Bestattung oder Beisetzung derjenigen Personen, welche
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 BestG zu bestatten sind,
 - d) vor Aufnahme in einem auswärtigen Alten- und Pflegeheim ihren Wohnsitz in der Ortsgemeinde hatten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) vergl. § 7 BestG.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- und Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Urnenreihengrabstätten Bestatteten, werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde Steinweiler in eine andere Grabstätte umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

Das **Grabfeld II** wird in drei Felder aufgeteilt: II, IIa und IIb

Feld II: vorhandene Urnenwahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (analog Grabfeld III)

Feld IIa: Urnenreihengräber im Rasenfeld
Feld IIb: Grabfeld IIb ist geschlossen.
Das **Grabfeld V** wird in zwei Felder aufgeteilt: Va und Vb
Feld Va: In bestehenden Grabstätten können künftig Zubettungen erfolgen.
Abgeräumte Grabstätten können wieder belegt werden.
Feld Vb: Grabfeld Vb ist geschlossen.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde Steinweiler auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Ruhe- bzw. Nutzungsrechts.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde Steinweiler betreten werden.
- (2) Die Ortsgemeinde Steinweiler kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals bzw. des Ortsbürgermeisters sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Dies gilt nicht für Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung. Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Ortsgemeinde Steinweiler sind ausgenommen.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Beisetzung, Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Ortsgemeinde Steinweiler gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
 - i) zu Spielen, Lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - j) Wege- und Grünflächen um die einzelnen Grabstätten mit Pflanzenbehältnissen zu sperren bzw. Pflanzungen von Bäumen, Koniferen, Blumen oder ähnlichem vorzunehmen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Ortsbürgermeister, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 2 nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung verstoßen.
- (4) Der bei diesen Arbeiten anfallende Abraum (Beton, Steine usw.) ist durch die Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen. Bei Inanspruchnahme der Entsorgung durch die Ortsgemeinde sind die anfallenden Kosten vom Nutzungsberechtigten bzw. Gewerbetreibenden zu übernehmen. Dies gilt auch bei Graböffnungen und Grababräumungen.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles unter Vorlage der Bestattungsgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über zwei Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu fünf Jahren in einem Sarg bestattet werden.
- (6) Bestattungen oder Beisetzungen werden an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen nicht durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Säрге

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Der Sargboden ist mit einer mindestens 5 cm starken Schicht aufsaugenden Materials auszulegen. Säрге und ihre Ausstattung dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге für Kinder bis

zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, Grabmale, Einfassungen und Fundamente vorher auf seine Kosten zu entfernen und zu entsorgen.
- (5) Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Ortsgemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde zu erstatten.
- (6) Die Maße für die Flächengestaltung der einzelnen Grabstätten legt die Friedhofsverwaltung fest.

§ 10 Ruhezeit und Nutzungsdauer

- (1) Bei Urnenreihengrabstätten beträgt die Ruhezeit und Nutzungsdauer 20 Jahre.
- (2) Bei Wahlgrabstätten beträgt die Ruhezeit 20 Jahre und Nutzungsdauer 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung einer Leiche und Asche nicht unterbrochen.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Wahlgrabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Ortsgemeinde Steinweiler durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungsdauer wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Feuerbestattungen (Feld IIa)
 - b) Wahlgrabstätten für Erd- und Feuerbestattungen
 - c) Wahlgrabstätten für Erd- und Feuerbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Feld II + III)
 - d) Wahlgrabstätten an Bäumen für Feuerbestattungen (Feld I)
 - e) Kindergrabstätten für Erdbestattungen
 - f) Ehrengabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde Steinweiler. Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Bestattungsfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden keine neuen Reihengrabstätten mehr vergeben. Bestehende Reihengrabstätten müssen zum Ende der Ruhezeit abgeräumt werden oder sie können nach § 14 in Wahlgrabstätten umgewandelt werden. Reihengrabstätten für Feuerbestattungen im Grabfeld IIa (Rasengrabfeld) bleiben davon unberührt.

§ 14 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Die Lage einer Wahlgrabstätte wird im Benehmen zwischen der Ortsgemeinde und dem Nutzungsberechtigten bestimmt.
- (2) Eine Wahlgrabstätte kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde für die Dauer von 10 Jahren reserviert werden. Die Reservierungsgebühr richtet sich nach der Höhe der Nutzungsgebühr, 10/25 der Erwerbskosten. Tritt der Bestattungsfall während der Reservierung ein, wird anteilig die verbleibende Reservierungsgebühr auf die Nutzungsgebühr angerechnet. Sofern die Reservierung ausgelaufen und noch keine Bestattung erfolgt ist, kann das Grab mit Zustimmung der Ortsgemeinde erneut reserviert werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Reservierung.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (4) Ein Nutzungsrecht kann auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Eine Verlängerung ist maximal bis zu insgesamt 20 Jahren möglich (diese beinhaltet auch vorhergehende Verlängerungen). Die kürzeste Verlängerungszeit beträgt 5 Jahre.
- (5) Nach der maximalen Verlängerungszeit von 20 Jahren kann auf Antrag das Nutzungsrecht für die Wahlgrabstätte erneut verliehen werden. Die Wiederverleihung des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre.
- (6) Es werden unterschieden:
 - a) einstellige Wahlgrabstätten, Grabgröße 2,00 m x 1,00 m (Einzelgrab)
 - b) zweistellige Wahlgrabstätten, Grabgröße 2,00 m x 2,00 m (Doppelgrab) als Einfach- oder Tiefgräber
- (7) Es ist nur in Tiefgräbern zulässig, zwei Verstorbene pro Grabstelle übereinander zu bestatten. Ausnahmen genehmigt die Friedhofsverwaltung. Hiervon unberührt bleibt die Bestattung von Fehlgeburten, sie gelten nicht als Belegung einer Grabstelle.
- (8) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teile von ihnen, nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer, wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf der

betreffenden Grabstelle bekannt gemacht. Im Übrigen findet § 26 Entfernen von Grabmalen entsprechend Anwendung.

- (9) Hat der Nutzungsberechtigte zu seinen Lebzeiten keinen Rechtsnachfolger bestimmt und der Friedhofsverwaltung mitgeteilt oder nimmt der bestimmte Rechtsnachfolger spätestens bis zum Eintritt des Todes des Nutzungsberechtigten die Übertragung nicht an, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf Erben bzw. sonstige Personen.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluß der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 11 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine vorzeitige Rückgabe ist nur in begründeten Fällen für die gesamte Grabstätte, mit Zustimmung der Ortsgemeinde, möglich. Es erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Es dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. In Grabstätten, in denen nach der Feuerbestattung noch Erdbestattungen erfolgen sollen, müssen nicht biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.
- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Reihengrabstätten für Feuerbestattungen (Feld IIa)
 - b) Wahlgrabstätten für Feuerbestattungen (Feld II)
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - d) Wahlgrabstätten an Bäumen für Feuerbestattungen (Feld I)
 - e) Ehrengrabstätten
- (3) Reihengrabstätten für Feuerbestattungen (Feld IIa) werden der Reihe nach belegt und erst im Bestattungsfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) zur Beisetzung abgegeben.
- Es darf grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.
 - Die Grabstätten haben eine Größe von 0,40 m x 0,40 m.
 - Auf Wunsch kann ein Namensschild an dem dafür vorgesehenen Steinkreuz angebracht werden.
 - An Reihengrabstätten für Feuerbestattungen dürfen keine Erinnerungsstücke, Grabschmuck oder sonstige Hinweise auf die Grabstätte, aufgebracht werden.
 - Zum Gedenken an die Verstorbenen dürfen Blumensträuße, Kerzen, ohne Namenshinweise, vor dem vorhandenen Denkmal abgelegt werden.
 - Wahlgrabstätten für Feuerbestattungen haben eine Länge von 0,80 m und eine Breite von 0,60 m. Es können bis zu vier Aschen beigesetzt werden.
 - In einer Wahlgrabstätte an Bäumen für Feuerbestattungen können max. zwei Urnen, durch Tieferlegung, bestattet werden.

- Die Reservierung einer Grabstelle an einem Baum ist gegen Gebühr möglich. Die Reservierungsdauer beträgt zehn Jahre. Die Reservierungsgebühr richtet sich nach der Höhe der Nutzungsgebühr, 10/25 der Erwerbskosten. Tritt der Bestattungsfall während der Reservierung ein, wird anteilig die verbleibende Reservierungsgebühr auf die Nutzungsgebühr angerechnet.
 - Eine Bestattung oder Reservierung an Bäumen ist nur für Bürger der Ortsgemeinde möglich. Für Nichtbürger der Ortsgemeinde bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine Reservierung.
 - Die Gestaltung der Grabstätte an Bäumen wird durch die Ortsgemeinde vorgegeben. Es werden einheitliche Grabplatten mit einheitlichem Schriftzug an die Grabstätte angebracht.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung nichts Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Kindergrabstätten

Kindergrabstätten als Erdbestattungen werden als Wahlgrabstätten (§ 14 Wahlgrabstätten) zwischen der Ortsgemeinde im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. Bei Feuerbestattungen gilt § 15 (Urnengrabstätten).

§ 17 Ehrengabstätten

- (1) Ehrengabstätten sind Grabstätten, die durch den Friedhofsträger auf unbestimmte Zeit das Recht zum Erhalt, in ihrer Gesamtheit verliehen bekommen, auch nach Zubettung des Ehegatten. Im Falle der Zubettung des Ehegatten, erlischt das Ehrengab nach erfüllter Ruhefrist des Ehegatten. Durch die Zubettung eines weiteren Familienangehörigen, verliert die Ehrengabstätte ab dem Zeitpunkt der Zubettung ihren Status als solche und muss als Wahlgrabstätte (§ 14) weitergeführt werden.
- (2) Die Zuerkennung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Die Zuerkennung einer solchen Ehrengabstätte erfordert einen Beschluss des Gemeinderates.
- (3) Soweit Pflege und Unterhaltung von Ehrengabstätten nicht gewährleistet werden, übernimmt sie der Friedhofsträger.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 18 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof können Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 22) eingerichtet werden.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festzulegen.
- (3) Sind Grabfelder nach Ziff. 2 festgelegt, bestimmt bei der Zuweisung einer Grabstätte der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten. Eine entsprechende Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

VI. GRABMALE

§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Grabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften (mit Ausnahme der anonymen Urnengrabstätten und Feld IIa) können Grabmale errichtet werden. Diese sind so aufzustellen und instand zu halten, daß die öffentliche Sicherheit auf dem Friedhof nicht gefährdet wird. In ihrer Gestaltung und Bearbeitung unterliegen sie keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Nutzungsberechtigte sind für die Standsicherheit der Grabmale allein verantwortlich.

§ 21 Grabmalarten

Auf dem Friedhof werden Grabkreuze, stehende Grabmale, liegende Grabmale und Pultsteine (liegende Steine, bei denen die abgeschrägte Oberfläche etwa 20 Grad geneigt ist) zugelassen.

§ 22 Grabmalgestaltung

- (1) Die Grabmale sind so zu gestalten und instandzuhalten, daß sie der Würde des Friedhofes entsprechen und nach Größe, Form, Werkstoff, Farbe und Bearbeitung nicht verunstaltend wirken. Sie haben sich in das Gesamtbild des Friedhofs und die nähere Umgebung der Grabstätte einzufügen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale und Schriftplatten aus Terrazzo, Beton, Porzellan, Glas, Blech, eloxiertem Metall, Tropfstein, echtem und nachgemachtem Mauerwerk sowie Grabmale mit Farbanstrich.
- (3) Stehende Grabmale aus Stein – ausgenommen auf Urnen- und Kindergrabstätten – müssen mindestens 14 cm stark sein. Die Stärke des Materials muss in einem entsprechenden Verhältnis zur Höhe und Breite des Grabmals stehen.

§ 23 Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften ist das Feld II und III und das Feld IIa ausgewiesen. Für diese gelten neben den allgemeinen Vorschriften der §§ 19 ff die nachfolgend festgelegten Bestimmungen:
- (2) Feld II + III
- a) Einfriedungen in der bisher üblichen Form sind nicht zugelassen.
 - b) Anstelle einer Grabeinfassung verlegt die Friedhofsverwaltung einen Plattenbelag.
 - c) Grabdenkmäler in der üblichen Form sind in diesem Friedhofsteil untersagt.
 - d) Zur Grabkennzeichnung sind nur Namensplatten aus Natur- oder Kunststein, die liegend auf dem Grab angebracht werden, zugelassen; sie sollen folgende Größen nicht überschreiten:

- Einzelgrabstätte: ca. 0,50 m x 0,65 m
- Doppelgrabstätte: ca. 0,50 m x 1,00 m

(3) Feld IIa

- a) Blumen- bzw. Grabschmuck zur Beerdigung können auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Dieser ist nach der Beerdigung wieder zu entfernen. Anpflanzungen sind nicht zulässig. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben dürfen nicht niedergelegt oder der Urne beigegeben werden; Kerzen oder Lampen dürfen ebenfalls nicht aufgestellt werden.
- b) Die Belegung erfolgt „der Reihe nach“. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.
- c) Es werden Vornamen, Nachnamen, Geburts- und Sterbedatum mittels Schild (Größe, Beschaffenheit, wird von der Ortsgemeinde vorgegeben), sofern gewünscht, am vorhandenen Sandsteinkreuz angebracht. Diese Namensschilder werden nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren durch die Gemeinde entfernt.
- d) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen sind nicht zulässig.

§ 24 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können; dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und zwar in der Regel jährlich zweimal, im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu berechtigt, die Mängel auf Kosten des Verantwortlichen zu beseitigen. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 25 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

§ 26 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird schriftlich bzw. durch

öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn nichts Anderes bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der Verpflichtete die Kosten zu tragen.

VII. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 27 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so herzurichten und dauernd instandzuhalten, daß die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Verwendung von Blumen, Kränzen und sonstigem Grabschmuck aus nicht verrottbaren Stoffen ist unzulässig. Die Anwendung von Herbiziden (chemische Bekämpfungsmittel) ist im Bereich des Friedhofes untersagt.
- (2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Es sind nur solche Bepflanzungen erlaubt, welche die Grabstätten sowie den sonstigen öffentlichen Bereich nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung bei Urnenreihengrabstätten ist der nach § 9 BestG. Verantwortliche; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (5) Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts, bepflanzt sein.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, daß der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts abräumt. Kommt der Berechtigte der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann die Ortsgemeinde die Räumung auf seine Kosten vornehmen.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde.

§ 28 Mangelnde Pflege der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt.
- (2) Ist die Ruhezeit bereits abgelaufen, kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden.
- (3) Die Aufforderung der Friedhofsverwaltung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung oder einem 4-wöchigen Hinweis auf der Grabstätte, wenn der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder sein Aufenthalt nicht ohne weiteres zu ermitteln ist.

VIII. LEICHENHALLE

§ 29 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Trauerfeier oder Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Diese kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung zu schließen.
- (3) Bei gesundheitlichen oder ästhetischen Bedenken entscheidet der Amtsarzt über das Betreten der Leichenhalle.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 30 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von 25 Jahren und mehr werden auf die Nutzungszeiten dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Darunter zählen auch Nutzungsrechte, die in einer Urkunde geregelt sind. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung bzw. der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Für Rechte an Reihengräbern (Doppelgräber, Tieferlegungen, Zubettungen) die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, gilt ausschließlich diese Satzung. Bei dringendem Grund (Zubettung des Ehegatten) erhalten diese Gräber den Status nach § 14 „Wahlgrabstätten“. Die Gebühren für die Neuzuteilung dieser Sondergrabstätten richten sich nach denen für Wahlgrabstätten.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlage und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Ziff. 1),
 - c) gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält,
 - g) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - h) chemische Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (z.B. Herbiziden)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 5.100 geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 28.11.2013 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Steinweiler, den 01.04.2021

Für die Ortsgemeinde Steinweiler:

Detzel
Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 der GemO wird auf folgendes noch hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen, was hiermit geschieht.